

R67 M

RGZ 112

Anhang:

Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

1.

In dem Verfassungskstreite
der Deutschnationalen Volkspartei des Preussischen Landtags
gegen

1. die Regierung des Landes Preußen,
2. den Preussischen Landtag

wegen Verfassungswidrigkeit und Rechtungültigkeit von Notverordnungen

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in seiner beschließenden Sitzung vom 21. November 1925 für Recht erkannt:

Der Antrag der Antragstellerin wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

In der Sitzung des Preussischen Landtags vom 20. Februar 1925 hat der damalige Ministerpräsident Dr. Marx den Rücktritt des Staatsministeriums in seiner Gesamtheit erklärt. Seitdem führten die zurückgetretenen Minister gemäß Art. 59 Abs. 2 der Preussischen Verfassung die laufenden Geschäfte weiter.

Am 20. März 1925 beschloß der Ältestenrat des Preussischen Landtags unter Widerspruch der Rechtsparteien mit 11 gegen 10 Stimmen die Vertagung des Preussischen Landtags bis zum 31. März 1925. In der 28. Vollsitzung von demselben Tage, in der hierüber entschieden werden sollte, war das Haus nicht beschlußfähig.

Darauf hob der Präsident die Sitzung auf und setzte die nächste auf den 31. März 1925 nachmittags 2 Uhr fest.

Am 23. März 1925 berief die Regierung den Ständigen Ausschuß des Preussischen Landtags auf den 26. März 1925 zu einer Sitzung ein, deren Tagesordnung lautete:

1. Wahl der Schriftführer.
2. Beratung des Entwurfs einer Verordnung über die Änderung des Abänderungsgesetzes vom 28. Februar 1924, betr. die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.
3. Beratung des Entwurfs einer zweiten Ergänzungsverordnung zur Verordnung vom 23. November 1923 über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer.
4. Beratung des Entwurfs einer Verordnung über die Verlängerung der Wahlzeit der Provinziallandtage und Kreistage.
5. Beratung des Entwurfs einer Verordnung zur Ausführung der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Dritte Preussische Steuernotverordnung).
6. Beratung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz, sowie der Preussischen Steuernotverordnung und der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht.

Nach einer langen Geschäftsordnungsdebatte über die Verfassungsmäßigkeit des Vorgehens der Regierung und, nachdem die Oppositionsparteien unter der Erklärung, daß sie sich an der sachlichen Besprechung nicht beteiligten, den Sitzungssaal verlassen hatten, nahm der Ständige Ausschuß in der Sitzung vom 26. März 1925 die Vorlagen an, die daraufhin von der Regierung als Notverordnungen erlassen wurden.

Die deutschnationale Volkspartei des Preussischen Landtags hat nun beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich den Antrag gestellt: diese Notverordnungen für verfassungswidrig und rechtsungültig zu erklären.

Sie macht geltend:

Neben zwei Abgeordneten polnischer Nationalität, die keiner Fraktion angehörten, befanden sich im Preussischen Landtag 13 Abgeordnete der national-sozialistischen Freiheitsbewegung, die nach § 13

der Geschäftsordnung des Landtags eine Fraktion nicht bilden könnten. Diese 15 Abgeordneten seien in den Ausschüssen nicht vertreten, so daß diese in ihren Mehrheitsverhältnissen ein anderes Bild zeigten, als die Vollversammlung. Während in ihnen die Weimarer Koalition eine Mehrheit von einer Stimme habe, ständen ihr in der Vollversammlung nur 222 gegenüber 228 Stimmen zur Verfügung.

Auf die Vertagung der Vollversammlung vom 20. auf den 31. März 1925 habe nun die Regierung im Einverständnis mit den im Ältestenrat für die Vertagung eintretenden Parteien geradezu hingearbeitet, um mit Hilfe des Ständigen Ausschusses und seiner ihr sicheren Mehrheit die Notverordnungen erlassen zu können, die schon mehrere Tage vorher als solche und nicht als Gesetzentwürfe fertiggestellt gewesen seien. Eine Verletzung formaler Vorschriften der Verfassung wolle sie, die Antragstellerin, nicht behaupten. Das Vorgehen verstoße aber gegen den Geist der Verfassung. Danach sei zur Erledigung gesetzgeberischer Aufgaben in erster Linie die Vollversammlung bestimmt und nur im Notfall der Verordnungsweg zugelassen. Hier habe man umgekehrt die Vollversammlung künstlich ausgeschaltet, um mit der sicheren Mehrheit des Ständigen Ausschusses die gegnerische Mehrheit in der Vollversammlung zu umgehen. Hierzu hätten die Bestimmungen der §§ 18 und 81 der Geschäftsordnung des Pr. L. nicht benutzt werden dürfen. Allerdings könne der Landtag eine Notverordnung wieder aufheben; dies sei aber bei den schwankenden Mehrheitsverhältnissen und der Leichtigkeit der Herbeiführung der Beschlussunfähigkeit praktisch fast ausgeschlossen.

Alle Notverordnungen hätten bis zur nächsten Vollversammlung verschoben werden können; die über die Verlängerung der Wahlzeit der Provinziallandtage und Kreistage verstoße überdies gegen die Art. 13, 74 Pr. Verf.

Die Preussische Regierung hat entgegnet:

Die verfassungsmäßigen Voraussetzungen des Art. 55 Pr. Verf. für den Erlaß der Verordnungen hätten vorgelegen. Ob er „dringend erfordert“ gewesen, habe die Regierung nach ihrem Ermessen zu entscheiden gehabt; eine Nachprüfung nach dieser Richtung stehe dem Staatsgerichtshof nicht zu. Im übrigen sei auch diese Voraussetzung — was im einzelnen ausgeführt wird — gegeben gewesen.

Die Bemessung der Wahlzeiten falle nicht unter die „Grundzüge“ der Art. 13, 74 Pr. Verf.

Die Notverordnungen zu 1, 3 und 5 seien nachträglich durch Annahme von Gesetzentwürfen durch die Vollversammlung, die zu 2 durch mehrfache ausdrückliche Bezugnahme in dem Gesetz zur Überleitung der Gewerbesteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren vom 15. Oktober 1925 genehmigt worden.

Sie beantragt:

den Antrag der Antragstellerin zu verwerfen.

Dem hat sich auch der Präsident des Landtags angeschlossen. Die Ausschüsse, auch der Ständige, seien geschäftsordnungsmäßig besetzt. Die Behauptung, die Notverordnungen seien verfassungswidrig und rechtsungültig, widerspreche dem Beschluß des Ständigen Ausschusses, der sie für zulässig erachtet habe. Unter denselben Umständen seien auch früher Notverordnungen unwidersprochen erlassen worden.

II.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zur Entscheidung des vorliegenden Streitfalls ergibt sich aus Art. 19 Pr. Verf. in Verbindung mit Art. 87 Pr. Verf. und § 16 Ziff. 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGZ. Bd. 102 S. 415, Bd. 104 S. 423).

Für die Prüfung der eigentlichen Streitfrage kommt es darauf an, ob die Voraussetzungen des Art. 55 Pr. Verf., an die der Erlaß von Notverordnungen gebunden ist, zur Zeit ihres Erlasses vorgelegen haben. Die Preussische Verfassung bezeichnet in Art. 7 das Staatsministerium als die oberste vollziehende und leitende Behörde des Staats, die nach Art. 50 über die vor den Landtag zu bringenden Gesetzesvorlagen zu beschließen und nach Art. 51 die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen zu erlassen hat. Damit ist dem Staatsministerium keineswegs die Wahl zwischen dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung und dem Ordnungswege offen gelassen; im Gegenteil dürfen gesetzgeberische Maßnahmen grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Landtags — Art. 29, 61 — und des Staatsrats — Art. 42 — erlassen werden. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, wenn diese Mitwirkung nicht zu erreichen ist und der Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung keinen Aufschub verträgt,

darf der Weg der Verordnung beschritten werden — Art. 55 —. Der Natur dieser Vorschrift als einer Ausnahmenvorschrift entsprechend ist sie eng, nicht ausdehnend auszulegen.

Nun hat die Preussische Regierung unwidersprochen behauptet, die Notverordnungen zu 1, 2, 3 und 5 seien durch den späteren Erlaß ihnen entsprechender Gesetze vom Landtage genehmigt worden. Damit erübrigt sich aber weder die vorliegende Entscheidung, noch ist sie etwa zu einer rein theoretischen geworden. Abgesehen davon, daß immer noch die Verordnung zu 4 im Streite bleibt, besagt der Erlaß dieser unter anderen Umständen und später beschlossenen und in Kraft getretenen Gesetze noch nicht, daß zur Zeit des Erlasses der Notverordnungen die von Art. 55 erforderlichen Voraussetzungen für ihre Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit vorgelegen haben. Hätten sie aber nicht vorgelegen und wären die Verordnungen demnach verfassungswidrig und rechtsungültig gewesen, so wäre es nicht ausgeschlossen, daß aus ihrer — unrechtmäßigen — Anwendung in der Zeit zwischen ihrem Erlaß und dem späteren Inkrafttreten der Gesetze die davon Betroffenen Rechte herzuleiten versuchten. Eine eingehende Prüfung seitens des Staatsgerichtshofs ist danach geboten.

In erster Linie wirft sich nun die Frage auf, ob ein zurückgetretenes Gesamtministerium, also eine Geschäftsregierung, ein Staatsministerium im Sinne des Art. 55 darstellt und zum Erlaß von Notverordnungen überhaupt befugt ist. Sie ist ohne weiteres zu bejahen.

Art. 59 Abs. 2 Pr. Verf. bestimmt, daß im Fall des Rücktritts des Gesamtministeriums die zurückgetretenen Minister die laufenden Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neuen Minister weiterzuführen haben. Ob dem Wort „laufende“ eine besondere Bedeutung zukommt, ist aus dem Wortlaut des Artikels und aus seiner Entstehungsgeschichte nicht ersichtlich. Es findet sich bereits im Entwurf und ist, wie überhaupt die ganze Vorschrift, in allen Verhandlungen unverändert stehen geblieben; eine Auseinandersetzung darüber hat nicht stattgefunden. Man wird wohl davon ausgehen dürfen, daß, wenn damit eine Einschränkung der Amtsbefugnisse eines zurückgetretenen Ministeriums hätte verbunden werden sollen, dies klar und unzweideutig zum Ausdruck gekommen und gleichzeitig festgelegt worden wäre, daß und inwieweit seine Befugnisse andere seien, als

die eines ordnungsmäßigen. Eines näheren Eingehens auf diesen Punkt bedarf es im vorliegenden Falle nicht. Denn jedenfalls steht so viel fest, daß auch ein zurückgetretenes Ministerium für seine Amtsführung voll verantwortlich bleibt und danach nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet ist, alles das zu tun, was das Staatswohl erfordert. Soweit müssen also auch seine Machtbefugnisse auf alle Fälle reichen. Und diese Pflicht wird besonders hervortreten, wenn es sich im Sinne des Art. 55 um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstands handelt, in Zeiten, da jede auch nur kleine Verzögerung große Gefahren für den Staat in sich bergen kann. Hier muß das Mittel der Notverordnung jeder Regierung, ob es nun die ordnungsmäßige oder eine Geschäftsgovernment ist, zur Verfügung stehen; es dieser zu versagen und jener zuzubilligen, würde eine Verneinung des Begriffs der Regierung und der Idee des Staats überhaupt sein.

Als weitere Voraussetzung verlangt Art. 55, daß „der Landtag nicht versammelt ist“. Es kommt also, was das Wort „ist“ deutlich zum Ausdruck bringt, lediglich auf die Tatsache des Versammeltseins oder Nichtversammeltseins an. Ob dies letztere kürzere oder längere Zeit andauert, ist gleichgültig; denn der Erlass von Notverordnungen duldet, wie oben bereits erwähnt, keinen Aufschub und keine, wenn auch nur kurze Verzögerung, wie sie mit der Zusammenberufung des Landtags unvermeidlich verbunden wäre. Hierüber besteht unter den Beteiligten auch kein Streit, und es sind früher bereits unter den gleichen Verhältnissen Notverordnungen ergangen, ohne daß ihre Zulässigkeit von irgendeiner Seite in Zweifel gezogen worden wäre. So z. B. während des Nichtversammeltseins des Landtags vom 4. bis 13. März 1923 (GS. S. 73), vom 23. Februar bis 17. März 1924 (GS. S. 127—136), und vom 22. März bis 2. April 1924 (GS. S. 191 und 194).

Gegeben ist auch die fernere Voraussetzung des Art. 55, daß die Notverordnungen nur in Übereinstimmung mit dem in Art. 26 vorgesehenen Ständigen Ausschusse erlassen werden durften. Daß Art. 26 den Ständigen Ausschuss für Beratungen innerhalb einer Tagung nicht bestellt, andererseits Art. 55 seine Zustimmung zum Erlasse von Notverordnungen verlangt, rechtfertigt selbstverständlich nicht den Schluß, daß Notverordnungen nur außerhalb der Tagung oder

zwischen zwei Landtagen erlassen werden dürfen. Soweit sie erforderlich werden, dehnt vielmehr Art. 55 die Befugnisse des Ständigen Ausschusses über den Rahmen des Art. 26 hinaus auf alle Fälle aus, da der Landtag nicht versammelt ist.

Daß die Notverordnungen in ihrem Inhalte der Verfassung zuwiderlaufen und insofern gegen Art. 55 verstoßen, ist nicht ersichtlich. Die Antragstellerin selbst behauptet dies nur für die Verordnung betreffend die Verlängerung der Wahlzeiten der Provinziallandtage und Kreistage. Sie meint, Art. 13 Pr. Verf. setze die Wahlzeit auf vier Jahre fest und Art. 74 bestimme, daß die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung auch für die Wahlen zu den Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen zu gelten hätten. Eine Verlängerung der Wahlzeiten verstoße also gegen die Verfassung.

Diese Ansicht ist unzutreffend. Die „Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung“, die Art. 74 Pr. Verf. anzieht, sind die in Art. 17 Abs. 1 RVerf. mit Bindung für die Verfassungen der Länder aufgestellten und gehen dahin, daß die Volksvertretung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden muß. Diese Vorschriften, die Art. 17 RVerf. in Absatz 2 selbst als Grundsätze bezeichnet, gelten auch für die Gemeindevahlen, d. h. für die Wahlen der Ortsgemeinden im Gegensatz zu den kommunalen Verbänden, wie Kreise und Provinzen (Anschütz zu Art. 17 Anm. 6, Giese zu Art. 17 Anm. 6, Prot. S. 437 ff., 441).

Diese Grundsätze hat die Preussische Verfassung in Art. 4 und, was die Verhältniswahl angeht, in Art. 9 übernommen. Die Wahlzeiten sind durch sie nicht festgelegt und dementsprechend hat sie die Reichsverfassung — nach Wiederholung der grundsätzlichen Bestimmungen in Art. 22 — in Art. 23 lediglich für den Reichstag auf vier Jahre festgesetzt. Dem hat sich die Preussische Verfassung in Art. 9 für den Landtag und nur für ihn, ohne in dieser Hinsicht gebunden zu sein, angeschlossen. Eine Verankerung der Wahlzeiten anderer Körperschaften als der Volksvertretungen ist danach grundsätzlich weder in der Reichsverfassung noch in der Preussischen Verfassung erfolgt, ihre Bemessung ist den zu erlassenden besonderen Gesetzen überlassen geblieben (Ges. betr. die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 3. Dezember 1920, §§ 11 und 20, GS. 1921 S. 1). Eine Verlängerung der

Wahlzeiten der Provinziallandtage und Kreistage durch Notverordnung enthielt also keine Verletzung der Preussischen Verfassung.

Als weitere Voraussetzung für den Erlass einer Notverordnung verlangt Art. 55, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes ihn dringend erfordert.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, diese Frage hätten die Gerichte nicht nachzuprüfen, und beruft sich hierfür auf die Entscheidungen des Reichsgerichts in RGSt. Bd. 55 S. 90 und RGZ. Bd. 107 S. 379. Dort hat das Reichsgericht allerdings ausgesprochen, die Gerichte hätten nicht darüber zu entscheiden, ob eine auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (RGBl. S. 394) erlassene Verordnung zur Regelung des Überganges von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft „notwendig“ und „dringend“ gewesen sei.

Diese Entscheidungen sind für den Staatsgerichtshof nicht bindend, weil ihm in Art. 19 NVerf. in Verbindung mit § 16 Ziffer 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 eine andere Stellung und eine andere Zuständigkeit zugewiesen ist, als den ordentlichen Gerichten. Während diese nur ausnahmsweise über Streitigkeiten öffentlichrechtlicher Art zu entscheiden haben, sind dem Staatsgerichtshofe nur solche übertragen, und während den ordentlichen Gerichten die Zuständigkeit zur Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen bestritten wird, ist der Staatsgerichtshof gerade zur Prüfung und Entscheidung von Verfassungstreitigkeiten dieser Art berufen und bestellt.

Selbstverständlich müssen auch die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs auf einer sicheren Grundlage beruhen. Dazu gehört einmal, daß, wie § 26 StGHG. ausdrücklich vorschreibt, das vollständige Material, soweit er es für notwendig hält, ihm vorgelegt und von ihm einer Nachprüfung unterzogen wird. Das erstreckt sich notwendigerweise auch auf eine etwa erforderlich werdende Rechtfertigung der Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Notverordnung. Es gehört aber auch weiter dazu, daß er, wenn die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung angegriffen wird, alle von der Verfassung aufgestellten Erfordernisse nachzuprüfen hat.

Zu ihnen gehört im Sinne des Art. 55 Pr. Verf. im vorliegenden Falle aber auch das Erfordernis der Dringlichkeit.

Allerdings ist bei der Nachprüfung dieses Punktes dem Ermessen der Regierung ein gewisser Spielraum zu belassen. Einerseits ist zu berücksichtigen, daß ihre gesamte Amtsführung sowohl in Handlungen als auch in Unterlassungen unter ihrer Verantwortung steht und daß sie ein Eingreifen nicht unterlassen darf, wenn die augenblickliche Lage es nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen geboten erscheinen läßt. Wenn ihr die Verfassung eine Freiheit des Handelns in bestimmten Grenzen gewährt und ihr ein schnelles und entschlossenes Handeln durch ihre Amtspflicht geboten ist, wie dies für den Fall der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des Vorhandenseins eines ungewöhnlichen Notstandes zutrifft, so kann ihr nur in ganz besonderer Fällen der Vorwurf einer Verfassungsverletzung gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß ihr Vorgehen doch nicht so dringend erforderlich war, wie es ihr erschien, als sie ihre Maßregel traf. Andererseits wird es einem später darüber befindenden Gerichte kaum möglich sein, sich in die damalige Lage der Regierung vollständig zurückzuversetzen, den damaligen Tatbestand unter Ausschaltung alles später Geschehenen wiederherzustellen und zum Ausgangspunkte und zur alleinigen Grundlage seiner Erwägungen zu machen. Rechnet man mit diesen Umständen, und man muß mit ihnen rechnen, so gelangt man zu dem Ergebnisse, daß das Ermessen der Regierung ihr Vorgehen so lange als berechtigt erscheinen lassen muß, als nicht das Gegenteil aus den Verhältnissen der kritischen Zeit heraus sich einwandfrei ergibt.

Legt man für den vorliegenden Fall diesen Maßstab an, so muß der Erlass der Notverordnungen auf Grund der Ausführungen der Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 8. Juni 1925 als berechtigt anerkannt werden. Ihnen allen gemeinsam ist der Zweck, die Ordnung im Haushalte des Staates, der kommunalen Verbände und der Gemeinden sicherzustellen. Die dazu erforderlichen Anordnungen mußten, wenn der Zweck erreicht, die Aufstellung des Haushaltes für 1925 und der Abschluß des Rechnungsjahres 1924 ermöglicht werden sollte, vor dem 1. April 1925 getroffen werden. Im Wege der ordnungsmäßigen Gesetzgebung, der erst mit dem 1. April 1925 hätte beschritten werden können, hätte sich die Er-

ledigung zu lange hinausgezogen; daraus wären Schwierigkeiten und Nachteile für die Staatsfinanzen entstanden. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die eine geordnete Finanzlage gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen, wie sie heute herrschen, für den Staat hat, konnte und durfte sich die Regierung einem ungewöhnlichen Notstande gegenüber erachten, der noch vor dem 1. April 1925 beseitigt werden mußte, um schwere, aus einer Verwirrung des Haushaltes für Staat, kommunale Verbände und Gemeinden drohende Gefahren fernzuhalten. Eine Hinausschiebung der Regelung bis nach dem Wiederzusammentreten des Landtags hätte diesen Zweck nicht mehr erfüllen können, sie brauchte also für die Regierung nicht weiter in Betracht zu kommen. Und wenn die Antragstellerin meint, bei rechtzeitiger Vorbereitung durch die Regierung hätten die betreffenden Materien bis zum 31. März 1925 bereits im Wege der Gesetzgebung erledigt sein können, so kommt dieser Gesichtspunkt für den vorliegenden Fall nicht in Frage. Es handelt sich nicht darum, ob etwas hätte geschehen sein können, wenn die Regierung rechtzeitig ihre Pflicht getan hätte, sondern lediglich darum, ob im gegebenen Augenblicke ein Notstand vorhanden und seine Beseitigung dringend geboten war.

Hiernach lagen beim Erlasse der Notverordnungen die sämtlichen von der Verfassung erforderten Voraussetzungen vor, ausdrückliche Vorschriften der Verfassung sind mit ihm also nicht verletzt worden. Die Antragstellerin selbst behauptet auch nicht das Gegenteil.

Das will nun die Antragstellerin auch selbst nicht behaupten. Sie will die Verfassungswidrigkeit darin finden, daß die Regierung im Einverständnis mit den Parteien der Weimarer Koalition unter Mißbrauch der §§ 18, 81 der Geschäftsordnung des Landtags die Vertagung herbeigeführt habe, um die Vollversammlung auszuschalten und mit der sicheren Mehrheit des Ständigen Ausschusses die Notverordnungen zu erlassen. Dies widerspreche dem Geiste der Verfassung, die eine Mehrheit für den Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung verlange. Dieser ihr Wille sei durch das Vorgehen der Regierung und des Landtags in das Gegenteil, nämlich dahin verkehrt worden, daß nun eine Mehrheit für die Wiederaufhebung der Verordnungen zusammengebracht werden müsse.

Da diese Umkehrung und ebenso die Ersetzung der Mehrheit der Vollversammlung durch die des Ständigen Ausschusses nur verfassungsmäßige Folgen aus Art. 55 Pr. Verf. sind, bleibt eine

Verfassungswidrigkeit der Regierung und des Landtags nach der eigenen Auffassung der Antragstellerin nur insoweit übrig, als sie die Vertagung herbeigeführt haben sollen, um den Fall des Art. 55 zu schaffen.

Nun kann zunächst nicht anerkannt werden, daß eine Regierung gegen die Verfassung verstößt, wenn sie mit Hilfe des Landtags an die Stelle einer verfassungsmäßigen Grundlage für ihre Geschäftsführung eine andere ebenfalls verfassungsmäßige zu setzen versucht, von der aus sie ihre für notwendig erkannten Aufgaben schneller und leichter durchführen kann. Dies um so weniger, wenn sie sich dazu nur der Mittel bedient, die ihr wieder die Verfassung an die Hand gibt. Und ebensowenig kann von einer Verfassungsverletzung die Rede sein, wenn sie die neue Grundlage erreichte und von ihr aus verfassungsmäßig vorgeht.

Die Antragstellerin wirft aber auch die Bestimmungen der Verfassung und Geschäftsordnung des Landtags und die Befugnisse des letzteren mit denen der Regierung zusammen und durcheinander.

Der Landtag hat sich seine Geschäftsordnung auf Grund des Art. 29 Abs. 2 Pr. Verf. selbst gegeben, wobei er in der Regelung der Anberaumung seiner Sitzungen von Seiten der Verfassung in keiner Weise eingeschränkt war. Diese Bestimmungen der Geschäftsordnung stehen also völlig selbständig für sich und außerhalb der Verfassung da. Eine mißbräuchliche Anwendung kann in keinem Falle eine Verletzung der Verfassung bedeuten.

Nun behauptet aber auch die Antragstellerin eine mißbräuchliche Anwendung dieser Bestimmungen seitens des Landtags zu Unrecht. Die Anberaumung der „nächsten“ Sitzung hat der Landtag im § 47 der Geschäftsordnung letzten Endes seiner eigenen Entscheidung vorbehalten. Ist er infolge Beschlussunfähigkeit zu einer solchen außerstande, so hat nach §§ 47, 81 der Landtagspräsident selbständig darüber zu entscheiden. Dies ist in der Sitzung vom 20. März 1925 nach festgestellter Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung dahin geschehen, daß er die nächste Sitzung auf den 31. März 1925 festsetzte. Da er hierzu geschäftsordnungsmäßig und selbständig nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Abs. 3 berechtigt war, kann von einem Mißbrauche der Bestimmungen der Geschäftsordnung und erst recht von einem Verstoß gegen die Verfassung keine Rede sein.

Damit entfällt aber auch jeder Vorwurf, den die Antragstellerin gegen den Landtag erhebt. Er mag vorher im Einverständnis mit der Regierung auf die Vertagung hingearbeitet haben, bei der Vertagung selbst ist er in keiner Weise tätig geworden, sie geht lediglich und allein unter der Verantwortung des Präsidenten.

Regierung und Landtag sind aber auch zwei Gewalten des Staates, die nebeneinander stehen, von denen besonders der Landtag eine durchaus selbständige Stellung einnimmt. Ihm in seiner Geschäftsführung etwa Weisungen zu erteilen, ist die Regierung nach der Verfassung nicht berechtigt, insbesondere hat sie für die Anberaumung der Sitzungen kein Mitbestimmungsrecht. Damit entfällt aber auch auf ihrer Seite jede Verantwortung für dahingehende Maßnahmen des Landtags.

Nun erfordert aber andererseits die ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben der beiden Stellen eine Zusammenarbeit, die auch auf die beiderseitige Geschäftsführung nicht ohne Einfluß bleiben kann. Insofern wird sich praktisch eine gewisse Einwirkungsmöglichkeit der Regierung auch für die Anberaumung der Sitzungen geltend machen. Es geht aber nicht an, hieraus für sie eine Pflicht abzuleiten, gegen ihr eigenes Interesse Maßnahmen des Landtags zu verhindern zu suchen, die ihr die eigene Amtsführung erleichtern. Eine Unterlassung in solchen Fällen kann ihr nicht, wie die Antragstellerin es möchte, zum Verschulden angerechnet werden und eine Verfassungswidrigkeit kann ihr selbst dann nicht zur Last gelegt werden, wenn sie die Stellungnahme des Landtags zu ihren Gunsten zu beeinflussen versucht. Wenn sie im Interesse des Staates gewisse Maßnahmen für notwendig hält — und das ist zunächst zu unterstellen und für den vorliegenden Fall nicht widerlegt —, so muß ihr auch das Recht zuerkannt werden, nach Möglichkeit sich den günstigsten Boden für ihre Durchführung zu bereiten.

Der Vorwurf des verfassungswidrigen Vorgehens bei Erlass der angefochtenen Notverordnungen ist also nach keiner Richtung hin gerechtfertigt. Danach ist aber der gestellte Antrag als unbegründet zurückzuweisen.